

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-099/2021
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bildung und Soziales	14.06.2021	öffentlich
Haushalts- und Finanzausschuss	16.06.2021	öffentlich
Gemeindevertretung	29.06.2021	öffentlich

Satzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark (Kindertagesstättensatzung) hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die in der Anlage befindliche Satzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark (Kindertagesstättensatzung) zum 01.08.2021 zu erlassen.

Sachverhalt/ Begründung:

Die konstante Qualität der Betreuung der Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten und die Bereitstellung von ausreichend Betreuungsplätzen zählen zu den wichtigsten sozialen Leistungen, die die Gemeinde Wustermark erbringt. Die Kosten dafür werden zum allergrößten Teil vom Land Brandenburg, dem Landkreis Havelland und der Gemeinde Wustermark getragen. Ergänzend sind die Eltern verpflichtet, einen sozialverträglichen Kostenbeitrag zu leisten.

Die Gemeindevertretung Wustermark hat am 08.05.2018 die (gerichts feste) Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Wustermark (KITA-Beitragssatzung) beschlossen.

Allerdings trat am 01.08.2018 das novellierte Kita-Gesetz und am 16.08.2019 die Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) in Kraft. Zudem folgte am 30.11.2019 eine Änderung des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe. Diese Rechtsänderungen machen eine Überarbeitung der aktuellen KITA-Beitragssatzung notwendig.

Durch den Gesetzgeber wurde den Trägern von Kindertagesstätten eine Frist zur Anpassung ihrer bestehenden Beitragssatzungen bis zum 01.08.2021 eingeräumt.

Die Konformität zwischen den geänderten gesetzlichen Grundlagen und der bisherigen KITA-Beitragssatzung der Gemeinde Wustermark muss mit der Neufassung der Satzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark (Kindertagesstättensatzung) zum 01.08.2021 hergestellt werden.

Der zu beschließende Satzungstext beinhaltet Teile der Mustersatzung des Landkreises Havelland sowie Teile der bisherigen KITA-Beitragssatzung der Gemeinde Wustermark und ist in enger Abstimmung mit unserem Rechtsanwaltsbüro ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (Herr Dr. Düwel und Herr Drescher) formuliert worden.

Als ein weiterer Schritt - neben der Anpassung des Satzungstextes - waren die Kostenbeitragsätze neu zu kalkulieren und den Vorgaben der aktuell gültigen Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) anzupassen. Die Neukalkulation der Kostenbeiträge erfolgte in Zusammenarbeit mit der Firma Allevo Kommunalberatung GmbH.

Der neuen Kostenstaffelung zufolge werden überwiegend alle Eltern mit einem oder mehreren Kindern zum Teil deutlich entlastet. Nur Eltern mit einem sehr hohen Netto-Einkommen über den bisherigen Höchstbetrag von über 60.000 € hinaus, werden ein wenig stärker belastet.

Wie bereits im ersten Entwurf der Kostenbeitragskalkulation ausgewiesen, werden nunmehr

- erst ab einem Jahres-Nettoeinkommen der Eltern über 20.000 € Kostenbeiträge erhoben,
- die Einkommensgruppen um vier weitere Stufen erweitert,
- die Kita-Höchstbeiträge erst bei einem Jahres-Nettoeinkommen von über 70.000 € zu zahlen sein (bisher: ab über 60.000 €) und
- die Staffelungen der Kinder bis zum 6. Kind vorgenommen, für welche dann zukünftig kein Kostenbeitrag mehr zu zahlen ist.

Im Rahmen der Kostenbeitragskalkulation wurden die Gesamtkosten der Kindertagesstätten ermittelt und bilden die Grundlage für die Kalkulation der als Anlage und Bestandteil der Beitragssatzung beigefügten Kostenbeitragstabellen (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort).

Grundsätzlich wurden die Kostenbeiträge in Anlehnung an die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Landkreis Havelland vorgegebenen Grundsätze ermittelt.

Über die Kalkulation der Kostenbeiträge wurde bereits mit der Informationsvorlage I-016/2021 im letzten Sitzungslauf informiert.

Im Ausschuss für Bildung und Soziales am 19.04.2021 wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, inwieweit die berücksichtigten Verpflegungskosten für die Mittagsversorgung mit in die Kalkulation einfließen dürfen.

Nach erneuter Prüfung bzw. unter Berücksichtigung des dazu ergangenen Urteils des OVG Berlin-Brandenburg vom 13.09.2016 im Verfahren – OVG 6 B 87.15 sind die Kosten der Mittagsversorgung in Höhe von 163.548 € nicht mehr in der Kalkulation der Kostenbeiträge enthalten.

Die Herausnahme dieser Kosten aus der Kalkulation dient der Erhöhung der Rechtssicherheit der kalkulierten Kostenbeiträge und macht diese weniger angreifbar.

Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten ist gemäß § 17 Absatz 3 Kita-Gesetz Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen.

Der Landkreis Havelland wurde bereits mit Schreiben vom 02.06.2021 um Vorvotierung bzw. Einvernehmen gebeten.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Kostendeckungsgrad aus Erlösen der Kostenbeiträge inkl. Verpflegung für die Frühstücks- und Vesperversorgung beträgt 10,6 % der Gesamtkosten im Kindertagesstättenbereich.

Finanzielle Auswirkungen der Kalkulation:

	Monatliche Einnahmen zum Stand 01.04.2021 mit derzeit gültigen Kostenbeiträgen	Monatliche Einnahmen zum Stand 01.04.2021 mit den kalkulierten Kostenbeiträgen
Kiefernwichtel	11.957,00 €	9.732,00 €
Sonnenschein	19.503,71 €	15.215,00 €
Zwergenburg	3.614,14 €	2.808,00 €
Spatzennest	16.048,00 €	12.065,00 €
Abenteuerland	20.040,00 €	14.458,00 €
Gesamt	71.162,85 €	54.278,00 €

Mit den kalkulierten Kostenbeiträgen werden monatlich ca. 16.800 € weniger Einnahmen in den Gemeindehaushalt fließen.

Das wären für das Jahr 2021 eine **Mehrbelastung** im Gemeindehaushalt von ca. **84.000 €** (5 Monate) und für das Jahr 2022 eine **Mehrbelastung** von ca. **184.800 €** (11 Monate).

Für das Jahr 2021 sind die Einnahmeausfälle über den Gesamthaushalt aufzufangen und für das Haushaltsjahr 2022 sind die Mindereinnahmen in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Kindertagesstättenatzung

Anlage 2 Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippen-, Kindergarten- und Hortkindern

Anlage 3 Kalkulationsbericht der Firma Allevo

Anlage 4 Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung

Auswirkungen auf den Klima-, Natur und Umweltschutz:

positiv keine negativ

Kurze Begründung bei „positiven“ und „negativen“ Auswirkungen:

Bei „negativen“ Auswirkungen: Bestehen alternative Handlungsoptionen?

ja* nein

*Darstellung von alternativen Handlungsoptionen, ggf. Kompensationsmaßnahmen:

Az.: I.22 – 51.10.05

03.06.2021